

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB)

der Ernst Kühne Kunststoffwerk GmbH & Co. KG

Stand: 01.01.2026

Vorbemerkung

Die Ernst Kühne Kunststoffwerk GmbH & Co. KG (nachfolgend „EKK“) entwickelt, produziert und vertreibt Produkte und Systemlösungen aus glasfaserverstärkten Kunststoffen für industrielle Anwendungen. Das Leistungsspektrum umfasst insbesondere Pultrusionsprofile, Filament-Winding-Produkte, Verbundbauteile, kundenspezifische Sonderprofile sowie Entwicklungs-, Konstruktions- und Fertigungsleistungen. Sämtliche Angaben über das Unternehmen, seine Produkte, Fertigungsverfahren, Referenzprojekte oder Anwendungsbeispiele dienen ausschließlich der allgemeinen Unternehmens- und Produktbeschreibung. Sie stellen weder eine Beschaffenheitsvereinbarung noch die Übernahme einer Garantie oder sonstigen Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar, sofern ihre Verbindlichkeit nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Die Vorbemerkung dient ausschließlich der allgemeinen Unternehmensbeschreibung und ist nicht Bestandteil einer Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des Kaufrechts.

1. Geltungsbereich

1.1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Ernst Kühne Kunststoffwerk GmbH & Co. KG (nachfolgend „EKK“) gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend gemeinsam „Kunde“). Die AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn EKK ihrer Geltung vor Vertragsschluss ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn EKK Lieferungen oder Leistungen in Kenntnis solcher Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt oder Zahlungen entgegennimmt. Diese AGB gelten in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Verträge mit demselben Kunden über gleichartige Lieferungen oder Leistungen, ohne dass auf ihre erneute Einbeziehung hingewiesen werden muss.

1.2 Persönlicher Geltungsbereich

Vertragspartner von EKK sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden nicht geschlossen.

1.3 Vertragsrangfolge

Für Inhalt und Durchführung der Vertragsbeziehung gilt folgende Rangfolge:

- individuell zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarungen in Schrift- oder Textform;
- die Auftragsbestätigung von EKK einschließlich der darin ausdrücklich einbezogenen Vertragsunterlagen;
- diese AGB.

Bei Widersprüchen gilt die vorstehende Rangfolge.

1.4 Vertragsunterlagen

Vertragsbestandteil werden ausschließlich diejenigen technischen und kaufmännischen Unterlagen, auf welche in der Auftragsbestätigung ausdrücklich Bezug genommen wird. Hierzu zählen insbesondere Zeichnungen, Spezifikationen, Lasten- und Pflichtenhefte, technische Beschreibungen, Prüfanforderungen, Qualitätsvereinbarungen, Freigaben sowie sonstige Dokumentationen, welche den Vertragsgegenstand konkretisieren.

1.5 Vertragssprache

Maßgeblich für die Auslegung des Vertrages ist die deutsche Sprachfassung. Werden Vertragsunterlagen zusätzlich in einer anderen Sprache erstellt oder übermittelt, dient die fremdsprachige Fassung ausschließlich Informationszwecken. Maßgeblich für Abschluss, Durchführung und Auslegung des Vertrages ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung.

1.6 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AGB gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Leistungen umfassen sämtliche Entwicklungs-, Konstruktions-, Beratungs-, Prüf-, Fertigungs- und sonstigen werk- oder dienstvertraglichen Leistungen von EKK.

Mitwirkungspflichten sind sämtliche vom Kunden zur Durchführung des Vertrages geschuldeten Handlungen, Informationen, Unterlagen, Freigaben und sonstigen Unterstützungsleistungen.

Produkte sind sämtliche Waren, Bauteile, Profile, Baugruppen und sonstigen Liefergegenstände.

Werkzeuge sind von EKK entwickelte, konstruierte, hergestellte oder beschaffte Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Lehren und sonstige Fertigungsmittel.

Die Textform bestimmt sich nach § 126b BGB. Vertragsunterlagen sind sämtliche nach Ziffer 1.4 ausdrücklich einbezogenen technischen und kaufmännischen Dokumente.

1.7 Gesetzliche Vorschriften

Soweit diese AGB keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Verweise auf gesetzliche Vorschriften dienen

ausschließlich der Klarstellung. Hierdurch werden keine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Rechte oder Pflichten begründet.

1.8 Auslegung

Die Gliederung sowie Überschriften dienen ausschließlich der besseren Übersicht und entfalten keine eigenständige rechtliche Bedeutung.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote

Sämtliche Angebote von EKK erfolgen freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind. Produktbeschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, technische Daten, Gewichts- und Maßangaben, Berechnungen, Muster, Prospekte, Kataloge, Datenblätter oder sonstige produktbezogene Informationen dienen ausschließlich der Beschreibung des jeweiligen Liefer- oder Leistungsgegenstandes. Sie stellen weder eine Beschaffenheitsvereinbarung noch die Übernahme einer Garantie oder sonstigen Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar, sofern ihre Verbindlichkeit nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

2.2 Angebotsunterlagen, technische Informationen und Know-how-Schutz

An sämtlichen Angebotsunterlagen, Zeichnungen, CAD-Daten, Berechnungen, Simulationen, Werkzeugkonzepten, Mustern, Modellen, Prototypen, Erstmusterteilen, technischen Dokumentationen sowie sonstigen technischen und kaufmännischen Unterlagen behält sich EKK sämtliche Eigentums-, Urheber-, Schutz- und sonstigen Immaterialgüterrechte uneingeschränkt vor. Die vorgenannten Unterlagen und Gegenstände dürfen ausschließlich zur Prüfung des Angebots und zur Durchführung des jeweiligen Vertrages verwendet werden. Ihre Vervielfältigung, Weitergabe, Veröffentlichung oder sonstige Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung von EKK in Textform. Der Kunde darf die vorgenannten Unterlagen und Gegenstände weder ganz noch teilweise für Ausschreibungen, Vergleichsangebote Dritter, Reverse Engineering, Rückbau, Nachkonstruktionen oder zur Entwicklung, Herstellung oder Beschaffung konkurrierender Produkte oder Verfahren verwenden oder durch Dritte verwenden lassen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die vorgenannten Unterlagen oder Gegenstände ohne vorherige Zustimmung von EKK in Textform zu untersuchen, zu analysieren, zu vermessen, zu zerlegen, zu testen, zu digitalisieren oder auf sonstige Weise mit dem Ziel auszuwerten, darin enthaltenes technisches Know-how, Fertigungswissen oder Geschäftsgeheimnisse zu erlangen oder für vertragsfremde Zwecke zu nutzen. Zwingende gesetzliche Rechte sowie Handlungen, die zur bestimmungsgemäßen Verwendung, Prüfung oder Weiterverarbeitung der vertragsgemäß gelieferten Produkte erforderlich sind, bleiben unberührt. Kommt ein Vertrag nicht zustande, sind sämtliche Unterlagen einschließlich etwaiger Kopien und elektronischer Datensätze auf Verlangen von EKK unverzüglich zurückzugeben oder datenschutzgerecht zu löschen, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Zurückbehaltungsrechte an den Angebotsunterlagen bestehen nicht.

2.3 Bestellung

Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Der Kunde ist für die Vollständigkeit, Richtigkeit und technische Eignung sämtlicher von ihm bereitgestellten Unterlagen verantwortlich. Dies gilt insbesondere für Zeichnungen, CAD-Daten, Lastenhefte, Spezifikationen, Materialvorgaben, Berechnungen, Freigaben sowie sonstige technische Informationen.

2.4 Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt ausschließlich durch die Auftragsbestätigung von EKK in Textform oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung zustande. Automatisch erzeugte Eingangsbestätigungen stellen keine Annahme des Vertragsangebotes dar. Für Inhalt und Umfang der Vertragsbeziehung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung einschließlich der ausdrücklich einbezogenen Vertragsunterlagen maßgeblich. Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

2.5 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat sämtliche für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Spezifikationen, Freigaben sowie sonstigen Mitwirkungshandlungen vollständig, richtig und rechtzeitig bereitzustellen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, verlängern sich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen entsprechend um die Dauer der hierdurch verursachten Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Kunde, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat. Der Kunde benennt einen fachlich zuständigen Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis.

2.6 Prüfung von Kundenvorgaben

Eine Verpflichtung von EKK zur Prüfung kundenseitig bereitgestellter Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen, Materialvorgaben oder sonstiger technischer Unterlagen auf Vollständigkeit, technische

Realisierbarkeit oder eine Verletzung von Rechten Dritter besteht ausschließlich, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde. Erkennt EKK offensichtliche Unrichtigkeiten oder Widersprüche, wird der Kunde hierüber informiert. Hierdurch wird keine weitergehende Prüfungs-, Beratungs- oder Hinweispflicht begründet. EKK ist nicht verpflichtet, Berechnungen des Kunden nachzurechnen oder deren technische Richtigkeit eigenständig zu verifizieren.

2.7 Änderungen des Leistungsumfangs

Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden nach Vertragsschluss bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Änderungsverlangen werden erst nach schriftlicher oder in Textform bestätigter Freigabe Bestandteil des Vertrages. EKK ist berechtigt, den hierdurch entstehenden zusätzlichen Entwicklungs-, Konstruktions-, Material-, Werkzeug-, Prüf-, Fertigungs-, Dokumentations-, Verwaltungs- sowie Logistikaufwand gesondert zu berechnen. Soweit sich aufgrund der gewünschten Änderungen Lieferfristen, Liefertermine oder Produktionsabläufe verändern, ist EKK berechtigt, diese unter Berücksichtigung der betrieblichen Kapazitäten angemessen anzupassen. Bis zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist EKK nicht verpflichtet, das Änderungsverlangen umzusetzen.

2.8 Muster, Prototypen und Freigaben

Muster, Prototypen, Erstmuster, Vorserien sowie vergleichbare Entwicklungsstände dienen ausschließlich der technischen Abstimmung. Mit der schriftlichen oder in Textform erklärten Freigabe erklärt der Kunde, dass die freigegebene Ausführung den vereinbarten technischen Anforderungen entspricht. Freigaben können auch elektronisch erfolgen. Nachträgliche Änderungswünsche gelten als Leistungsänderung gemäß Ziffer 2.7.

2.9 Selbstbelieferungsvorbehalt

Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Vorlieferanten, sofern EKK ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Nichtbelieferung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zu vertreten hat. Über eine ausbleibende oder verspätete Selbstbelieferung wird EKK den Kunden unverzüglich informieren. EKK ist berechtigt, Teillieferungen aus vorhandenen Beständen vorzunehmen. Soweit die Leistung dauerhaft unmöglich wird, richten sich die Rechte der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

2.10 Verbindlichkeit technischer Anforderungen

Technische Spezifikationen, Werknormen, Qualitätsanforderungen oder sonstige Vorgaben des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, soweit EKK deren Geltung in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt oder auf diese Bezug genommen hat. Die bloße Entgegennahme von Unterlagen, die Durchführung technischer Abstimmungen oder die Erbringung von Entwicklungsleistungen begründen keine stillschweigende Zustimmung zu weitergehenden Anforderungen des Kunden. Soweit Kundennormen von allgemein anerkannten technischen Regeln abweichen, bedürfen sie einer ausdrücklichen technischen Freigabe durch EKK.

2.11 Qualitätsmanagement und Zertifizierungen

EKK betreibt ein Qualitätsmanagementsystem nach den jeweils im Unternehmen eingeführten Qualitätsstandards und ist – soweit entsprechend ausgewiesen – nach anerkannten Qualitätsmanagement- und Umweltmanagementnormen, insbesondere DIN EN ISO 9001 sowie DIN EN ISO 14001, zertifiziert. Derartige Zertifizierungen belegen die Einhaltung der jeweiligen Normanforderungen zum Zeitpunkt ihrer Erteilung. Sie begründen weder eine Beschaffenheitsvereinbarung noch eine Garantie oder Zusicherung bestimmter Eigenschaften der Produkte oder Leistungen, sofern dies nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Der Wegfall oder die Änderung einer Zertifizierung begründet für bereits geschlossene Verträge weder ein Rücktrittsrecht noch einen Mangel, sofern die vereinbarte Leistung vertragsgemäß erbracht wird.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Preise

Sämtliche Preise verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde – FCA Werk Waldshut-Tiengen (Incoterms® 2020) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Nicht im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Verpackung, Versand, Transport, Transportversicherung, Zölle, Ein- und Ausfuhrabgaben, behördliche Gebühren sowie sämtliche sonstigen, nach Vertragsschluss neu eingeführten öffentlichen Abgaben, soweit diese die Lieferung oder Leistung betreffen.

3.2 Preisgrundlage

Die vereinbarten Preise beruhen auf den bei Vertragsschluss maßgeblichen technischen Spezifikationen, Materialqualitäten, Fertigungsverfahren, Liefermengen sowie den zu diesem Zeitpunkt geltenden betriebswirtschaftlichen und marktbedingten Kalkulationsgrundlagen. Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen des Liefer- oder Leistungsumfangs oder entstehen aufgrund seiner Vorgaben zusätzlicher oder geänderter Entwicklungs-, Konstruktions-, Prüf-, Fertigungs-, Dokumentations-, Werkzeug-, Material- oder Logistikaufwand, ist EKK berechtigt, die vereinbarte Vergütung entsprechend dem hierdurch verursachten Mehraufwand anzupassen.

3.3 Rechnungsstellung und Fälligkeit

Rechnungen sind, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der

vorbehaltlose Eingang des vollständigen Rechnungsbetrages auf dem von EKK benannten Konto. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt ausschließlich aufgrund gesonderter Vereinbarung und lediglich erfüllungshalber. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten, Gebühren und Risiken trägt der Kunde. Der Kunde gerät spätestens mit Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Teilzahlungen gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als Erfüllung.

3.4 Zahlungsverzug

Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche ist EKK berechtigt,

- Verzugszinsen sowie den gesetzlichen Verzugschaden geltend zu machen,
- noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen zurückzuhalten,
- Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheiten für noch nicht ausgeführte Lieferungen oder Leistungen zu verlangen,
- eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen und sämtliche noch offenen Forderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften fällig zu stellen.

Die Geltendmachung weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Rechte bleibt hiervon unberührt.

3.5 Gefährdung der Zahlungsansprüche

Werden EKK nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit oder Leistungsfähigkeit des Kunden wesentlich zu beeinträchtigen geeignet sind und hierdurch die Erfüllung der Zahlungsansprüche gefährdet erscheint, ist EKK berechtigt, die weitere Vertragsdurchführung bis zur Leistung angemessener Sicherheiten oder einer angemessenen Vorauszahlung auszusetzen. Kommt der Kunde diesem Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist EKK berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden.

3.6 Preisanpassung

Bei Verträgen mit einer vereinbarten Liefer- oder Leistungsdauer von mehr als vier Monaten ist EKK berechtigt, eine angemessene Anpassung der vereinbarten Vergütung zu verlangen, wenn sich nach Vertragsschluss wesentliche, von EKK nicht zu vertretende Kostenfaktoren verändern und diese Veränderung bei der ursprünglichen Kalkulation nicht bereits konkret berücksichtigt wurde. Eine wesentliche Veränderung liegt grundsätzlich vor, wenn sich einer oder mehrere der für den betroffenen Liefer- oder Leistungsumfang maßgeblichen Kostenfaktoren so verändern, dass sich die Gesamtkalkulation des betroffenen Liefer- oder Leistungsumfangs um mindestens 5 % erhöht oder vermindert. Zu den maßgeblichen Kostenfaktoren zählen insbesondere die Kosten für Glasfasern, Harze, Additive, Füllstoffe, Energie, Personal, Verpackungsmaterialien, Transport- und Logistikleistungen, Frachten, Zölle, behördliche Abgaben sowie sonstige für die Herstellung oder Lieferung wesentliche Beschaffungs- und Produktionskosten. Die Preisanpassung ist auf den Umfang beschränkt, in dem sich die veränderten Kosten nachweislich auf die Kalkulation des konkret betroffenen Liefer- oder Leistungsumfangs auswirken. Eine Preisanpassung erfolgt ausschließlich hinsichtlich desjenigen Kostenanteils, der sich tatsächlich verändert hat; im Übrigen bleibt die ursprüngliche Kalkulation unverändert. EKK wird dem Kunden die für die Anpassung maßgeblichen Gründe auf Verlangen in nachvollziehbarer Form erläutern. Zum Nachweis der Kostenentwicklung können insbesondere öffentlich zugängliche Indizes des Statistischen Bundesamtes, einschlägige Rohstoff- oder Energiepreisindizes, Tarifentwicklungen, Lieferantenmitteilungen oder sonstige geeignete und objektiv nachvollziehbare Nachweise herangezogen werden. Eine Bindung an einen bestimmten Index besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Wird ein vereinbarter Index nicht mehr veröffentlicht, wesentlich verändert oder auf ein neues Basisjahr umgestellt, tritt an seine Stelle der wirtschaftlich am ehesten vergleichbare Nachfolgeindex. Eine bloße Umbasierung ohne Veränderung der tatsächlichen Preisentwicklung führt nicht zu einer zusätzlichen Preisanpassung. Führen die maßgeblichen Kostenentwicklungen zu einer Kostenreduzierung von mindestens 5 %, wird EKK diese nach denselben Grundsätzen angemessen zugunsten des Kunden berücksichtigen. Die angepassten Preise gelten für Lieferungen und Leistungen, die frühestens vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preisanpassung ausgeführt werden, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart wurde. Für Rahmen-, Abruf- und Langzeitverträge können die Vertragsparteien ergänzend eine gesonderte Preisgleitformel oder eine automatische indexbezogene Preisanpassung vereinbaren.

3.7 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen oder von EKK anerkannten Gegenforderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden ausschließlich zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt.

3.8 Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen EKK bedarf der vorherigen Zustimmung von EKK in Textform. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden, soweit schutzwürdige Interessen von EKK nicht entgegenstehen. § 354a HGB bleibt unberührt.

3.9 Elektronische Rechnungsstellung

EKK ist berechtigt, Rechnungen sowie sonstige abrechnungsrelevante Dokumente in elektronischer Form zu erstellen und zu übermitteln, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Kunde stellt sicher, dass elektronische Rechnungen ordnungsgemäß empfangen und verarbeitet werden können. Änderungen seiner elektronischen Empfangsdaten hat der Kunde EKK unverzüglich mitzuteilen.

4. Lieferung und Versand

4.1 Leistungsumfang

Art, Umfang und Beschaffenheit der geschuldeten Lieferungen und Leistungen bestimmen sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung einschließlich der darin ausdrücklich einbezogenen Vertragsunterlagen. EKK ist berechtigt, zumutbare Teil- und Vorauslieferungen sowie entsprechende Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern hierdurch berechnigte Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

4.2 Lieferfristen und Liefertermine

Angaben zu Lieferfristen und Lieferterminen sind unverbindliche Planangaben, sofern sie nicht von EKK in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Auch ausdrücklich als verbindlich bestätigte Lieferfristen und Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung der Mitwirkungs-, Beistellungs-, Freigabe- und Zahlungspflichten des Kunden. Bei unverbindlichen Lieferfristen oder Lieferterminen tritt ein Lieferverzug erst ein, wenn der Kunde EKK nach Überschreitung der angegebenen Lieferzeit in Textform eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat und diese Frist erfolglos abgelaufen ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen des Verzugs bleiben im Übrigen unberührt. Lieferfristen beginnen erst und ausdrücklich als verbindlich bestätigte Liefertermine stehen unter der Voraussetzung, dass

- sämtliche technischen und kaufmännischen Einzelheiten abschließend geklärt wurden,
- der Kunde sämtliche ihm obliegenden Mitwirkungs- und Beistellungspflichten vollständig erfüllt hat,
- vereinbarte Anzahlungen eingegangen sind sowie
- sämtliche erforderlichen Genehmigungen, Freigaben oder sonstigen Unterlagen vollständig vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen und verschieben sich vereinbarte Liefertermine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauf- und Produktionsvorbereitungszeit.

4.3 Lieferverzögerungen und höhere Gewalt

EKK haftet nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung der Leistung, soweit diese auf Ereignissen beruht, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von EKK liegen und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus oder innere Unruhen, Pandemien und Epidemien, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Energieengpässe, Rohstoffknappheit, erhebliche Einschränkungen der Versorgung mit Glasfasern, Harzen, Additiven oder vergleichbaren Vorprodukten, Ausfälle nationaler oder internationaler Lieferketten, Transport- und Logistikstörungen, Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen, Ausfälle wesentlicher Energie- oder Kommunikationsnetze sowie sonstige vergleichbare, von EKK nicht zu vertretende Ereignisse. Die betroffene Vertragspartei wird die andere Vertragspartei unverzüglich nach Kenntniserlangung über das Leistungshindernis sowie – soweit zu diesem Zeitpunkt zumutbar und möglich – über dessen voraussichtliche Dauer und Auswirkungen informieren. Über das Ende des Leistungshindernisses ist die andere Vertragspartei ebenfalls unverzüglich zu informieren. Für die Dauer des Leistungshindernisses verlängern sich vereinbarte Lieferfristen angemessen zuzüglich einer erforderlichen Wiederanlaufzeit. Entsprechendes gilt für verbindlich vereinbarte Liefertermine; diese verschieben sich um die Dauer des Leistungshindernisses zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauf-, Produktionsvorbereitungs- und Dispositionszeit. Soweit EKK das Leistungshindernis nicht zu vertreten hat, tritt für diesen Zeitraum kein Lieferverzug ein. Dauert das Leistungshindernis länger als drei Monate an, ist jede Vertragspartei berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bestehen insoweit nicht, soweit EKK das Leistungshindernis nicht zu vertreten hat.

4.4 Versand

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgen sämtliche Lieferungen FCA Werk Waldshut-Tiengen (Incoterms® 2020). Der Kunde hat EKK rechtzeitig vor dem vereinbarten Liefertermin den von ihm beauftragten Frachtführer oder die sonstige zur Übernahme der Produkte bestimmte Person sowie die erforderlichen Abhol- und Versandinformationen mitzuteilen. EKK übernimmt die Verladung der Produkte auf das vom Kunden beziehungsweise vom benannten Frachtführer bereitgestellte Beförderungsmittel. Die Organisation und Durchführung des weiteren Transports obliegen dem Kunden. Beauftragt EKK auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden einen Frachtführer oder organisiert EKK den Transport, erfolgt dies im Namen sowie auf Kosten und Gefahr des Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Verpackungsumfang

richtigen sich nach den bei

Vertragsschluss geltenden betrieblichen Standards von EKK, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Eine Transportversicherung wird ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

4.5 Mehrwegverpackungen und Ladungsträger

Mehrwegverpackungen, Transportgestelle, Gitterboxen, Paletten, Transportboxen, Behälter, Sicherungseinrichtungen und sonstige wiederverwendbare Ladungsträger bleiben Eigentum von EKK, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Sie werden dem Kunden ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Transports überlassen und sind pfleglich zu behandeln, vor Beschädigung und Verlust zu schützen sowie ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden. Der Kunde hat die Mehrwegverpackungen und Ladungsträger spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablieferung der Produkte vollständig, entleert, frei von produkt- oder transportbedingten Verunreinigungen und in gebrauchsfähigem Zustand an den von EKK benannten Rückgabeort zurückzuführen, sofern keine abweichende Rückgabefrist vereinbart wurde. Die Rückgabe erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung trägt der Kunde vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur vollständigen Rückgabe an EKK. Werden Mehrwegverpackungen oder Ladungsträger nicht fristgerecht zurückgegeben, ist EKK berechtigt, nach vorheriger Mahnung eine angemessene Nutzungs- oder Mietgebühr zu berechnen. Bei Verlust, Untergang, nicht nur unerheblicher Beschädigung oder endgültig ausbleibender Rückgabe ist EKK berechtigt, die angemessenen Kosten der Reparatur oder Ersatzbeschaffung abzüglich eines angemessenen Abzugs für Alter und Abnutzung zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Soweit Mehrwegverpackungen, Ladungsträger oder kundenspezifische Verpackungen auf Wunsch oder nach Vorgaben des Kunden neu beschafft, geändert oder hergestellt werden, trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

4.6 Gefahrgüterübergang

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte entsprechend FCA Werk Waldshut-Tiengen (Incoterms® 2020) auf den Kunden über, sobald die Produkte auf das vom Kunden beziehungsweise vom benannten Frachtführer bereitgestellte Beförderungsmittel verladen und dem Frachtführer oder der sonstigen vom Kunden benannten Person übergeben worden sind. Die Verladung durch EKK erfolgt im Rahmen der vereinbarten FCA-Lieferung und führt nicht zu einer Verlängerung der Haftung oder Gefahrtragung von EKK über den Zeitpunkt der vertragsgemäßen Übergabe hinaus. Beauftragt EKK auf Wunsch des Kunden einen Frachtführer oder unterstützt EKK den Kunden bei der Organisation des Transports, führt dies nicht zu einer Änderung des vereinbarten Gefahrgüterübergangs. Verzögert sich die Abholung oder Übernahme der Produkte aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem EKK die Produkte vertragsgemäß zur Übernahme bereitgestellt und den Kunden über die Bereitstellung informiert hat. Der Kunde trägt ab diesem Zeitpunkt sämtliche hierdurch entstehenden angemessenen Lager-, Versicherungs- und sonstigen Kosten.

4.7 Annahmeverzug

Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist EKK berechtigt,

- die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern; die Einlagerung kann auch bei einem hierfür geeigneten Dritten erfolgen,
- hierdurch entstehende angemessene Lager-, Verwaltungs-, Versicherungs- und Finanzierungskosten gesondert zu berechnen sowie
- nach den gesetzlichen Vorschriften weitergehende Rechte geltend zu machen.

4.8 Serienfertigung

Im Rahmen laufender Serienfertigungen ist EKK berechtigt, technisch erforderliche Änderungen an Fertigungsverfahren, Werkzeugen, Produktionsparametern oder Prüfverfahren vorzunehmen, soweit dadurch weder die vereinbarte Funktion noch die wesentlichen Produkteigenschaften beeinträchtigt werden. Hierdurch entstehende geringfügige optische Veränderungen stellen keinen Sachmangel dar. Üblicher Werkzeugverschleiß, notwendige Wartungsmaßnahmen, Kalibrierungen sowie technisch bedingte Prozessoptimierungen stellen weder einen Lieferverzug noch einen Sachmangel dar.

4.9 Wechsel von Lieferanten, Bezugsquellen und Materialien

EKK ist berechtigt, Lieferanten, Hersteller, Bezugsquellen sowie eingesetzte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zu wechseln, sofern die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit, Funktion, Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit der Produkte weiterhin eingehalten werden. EKK darf insbesondere technisch und qualitativ gleichwertige Glasfasern, Harze, Additive, Füllstoffe, Beschichtungsmaterialien, Verpackungsmaterialien und sonstige Vorprodukte anderer Hersteller oder aus anderen Bezugsquellen einsetzen, soweit die vereinbarten Spezifikationen eingehalten werden. Eine bestimmte Bezugsquelle, ein bestimmter Hersteller, eine bestimmte Handelsbezeichnung oder ein bestimmtes Materialfabrikat ist nur verbindlich, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindliche Beschaffenheitsanforderung bezeichnet wurde. Ist für den Einsatz eines gleichwertigen Ersatzmaterials aufgrund einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung,

einer behördlichen Zulassung, einer kundenspezifischen Freigabe oder einer sicherheitsrelevanten Anwendung die vorherige Zustimmung des Kunden erforderlich, wird EKK den Kunden rechtzeitig informieren. Der Kunde darf seine Zustimmung nicht unbillig verweigern, wenn EKK die technische Gleichwertigkeit nachweist und berechnigte Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Verzögert sich die Lieferung dadurch, dass eine erforderliche Freigabe des Kunden nicht rechtzeitig erteilt wird, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauf- und Dispositionszeit. Zwingende gesetzliche Informations-, Dokumentations- und Freigabepflichten bleiben unberührt.

4.10 Abrufaufträge

Werden Lieferungen auf Grundlage von Abrufaufträgen durchgeführt, verpflichtet sich der Kunde, die vereinbarten Abrufmengen innerhalb der vereinbarten Abruffrist abzunehmen. Unterbleiben Abrufe trotz Fälligkeit, ist EKK nach vorheriger Aufforderung berechtigt,

- die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern,
- Lager-, Verwaltungs- und Finanzierungskosten gesondert zu berechnen,
- die vereinbarten Mengen in Rechnung zu stellen oder
- nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

Nicht abgerufene Mengen können nach Ablauf der Abruffrist auf Kosten des Kunden entsorgt oder anderweitig verwertet werden, soweit eine anderweitige Verwendung für EKK wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

4.11 Mehr- und Minderlieferungen

Bei kundenspezifischen Fertigungen, Serienproduktionen oder technisch bedingten Fertigungsprozessen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis einschließlich 10 % der vereinbarten Liefermenge zulässig, soweit hierdurch keine wesentliche Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Kunden eintritt. Dies gilt insbesondere bei material- oder prozessbedingten Fertigungsschwankungen. Abgerechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

5. Werkzeuge, Formen und Fertigungsmittel

5.1 Eigentum

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, bleiben sämtliche von EKK entwickelten, konstruierten, hergestellten oder beschafften Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Lehren und sonstigen Fertigungsmittel („Werkzeuge“) ausschließlich Eigentum von EKK. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Werkzeugkosten ganz oder teilweise trägt oder sich an diesen beteiligt. Eine Übertragung des Eigentums auf den Kunden erfolgt ausschließlich aufgrund einer ausdrücklich getroffenen Individualvereinbarung in Textform.

5.2 Immaterialgüterrechte und Know-how

Das Eigentum an einem Werkzeug begründet keinerlei Rechte des Kunden an Konstruktionen, Zeichnungen, CAD-Daten, Fertigungsunterlagen, Programmen, Produktionsparametern, Fertigungsverfahren, Berechnungen oder sonstigem technischen oder kaufmännischen Know-how von EKK. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, verbleiben sämtliche Urheberrechte, Schutzrechte und sonstigen Immaterialgüterrechte ausschließlich bei EKK. Eine Herausgabe entsprechender Unterlagen oder Daten schuldet EKK nicht.

5.3 Verwendung der Werkzeuge

Werkzeuge dürfen ausschließlich zur Herstellung der für den jeweiligen Kunden bestimmten Produkte verwendet werden, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde. Soweit Werkzeuge aufgrund einer Individualvereinbarung im Eigentum des Kunden stehen, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen der Ziffern 5.4 bis 5.7.

5.4 Lagerung sowie Wartung kundeneigener Werkzeuge

Kundeneigene Werkzeuge werden während einer laufenden Lieferbeziehung mit der im eigenen Betrieb üblichen Sorgfalt gelagert und gepflegt. Die betriebsübliche Reinigung, Pflege und Wartung während der vertragsgemäßen Nutzung sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Kosten für außergewöhnliche Wartungen, Reparaturen, Überarbeitungen, technische Änderungen, Ersatzteile oder Erneuerungen infolge natürlichen Verschleißes, geänderter technischer Anforderungen, kundenseitiger Änderungswünsche oder sonstiger nicht von EKK zu vertretender Umstände trägt der Kunde. Eine unentgeltliche Lagerung erfolgt längstens für drei Jahre nach der letzten mit dem jeweiligen Werkzeug ausgeführten Lieferung. Danach ist EKK berechtigt, angemessene Lagerkosten zu berechnen. Angaben über Standzeiten, Werkzeuglebensdauer oder Ausbringungsmengen stellen unverbindliche Erfahrungswerte dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Natürlicher und technisch unvermeidbarer Verschleiß stellt keinen Mangel dar.

5.5 Ersatz- und Folgewerkzeuge

Ist ein Werkzeug aufgrund natürlichen Verschleißes, technischer Änderungen oder aus sonstigen Gründen dauerhaft nicht mehr wirtschaftlich oder sicher einsetzbar, ist EKK berechtigt, die Fertigung bis zur Reparatur, Überarbeitung oder Beschaffung eines Ersatz- oder Folgewerkzeugs auszusetzen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde, soweit das ursprüngliche Werkzeug in seinem Eigentum steht oder die Ersatzbeschaffung aus seinem Verantwortungsbereich erforderlich wird. Im Übrigen bedarf die Kostentragung einer gesonderten Vereinbarung. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der hierdurch verursachten Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

5.6 Herausgabe kundeneigener Werkzeuge

Die Herausgabe kundeneigener Werkzeuge kann erst nach vollständiger Begleitung sämtlicher mit dem jeweiligen Werkzeug oder dem zugehörigen Lieferverhältnis zusammenhängender fälliger Forderungen verlangt werden. Die Herausgabe erfolgt am Sitz von EKK. Demontage, Konservierung, Verpackung, Verladung, Transport, Transportversicherung sowie sonstige hierfür erforderliche Leistungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Für Beschädigung oder Untergang kundeneigener Werkzeuge haftet EKK ausschließlich nach Maßgabe der Haftungsregelungen dieser AGB. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

5.7 Nicht mehr benötigte Werkzeuge

Wird ein kundeneigenes Werkzeug seit mindestens drei Jahren nicht mehr eingesetzt, kann EKK den Kunden in Textform auffordern, innerhalb einer Frist von mindestens drei Monaten über dessen weitere Verwendung, kostenpflichtige Lagerung oder Abholung zu entscheiden. Reagiert der Kunde innerhalb dieser Frist nicht oder holt das Werkzeug trotz Aufforderung nicht ab, ist EKK berechtigt, das Werkzeug auf Kosten des Kunden zurückzusenden, einzulagern, zu verwerten oder fachgerecht zu vernichten, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Ein etwaiger Verwertungserlös wird nach Abzug der entstandenen Kosten an den Kunden ausgekehrt.

6. Eigentumssicherung und Sicherungsrechte

6.1 Begründung des Eigentumsvorbehalts

Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von EKK. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehalts Eigentum als Sicherheit für den jeweiligen anerkannten Saldo.

6.2 Verarbeitung, Verbindung und Vermischung

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für EKK als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass hieraus Verpflichtungen für EKK entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt EKK Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit Sachen Dritter, entsteht Miteigentum entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

6.3 Weiterveräußerung

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Bereits jetzt tritt er sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an EKK ab. EKK nimmt diese Abtretung an. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, seinem Abnehmer die Forderungsabtretung offenzulegen.

6.4 Vorausabtretung von Forderungen

Der Kunde hat EKK unverzüglich zu informieren, wenn Dritte auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen zugreifen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, EKK die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet der Kunde hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat Dritte auf das Eigentum von EKK hinzuweisen.

6.5 Herausgaberecht

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist EKK nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und diese nach vorheriger Fristsetzung zu verwerten. Ein Rücktritt vom Vertrag ist hierfür nicht erforderlich, soweit gesetzlich zulässig. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern EKK dies nicht ausdrücklich erklärt.

6.6 Freigabe von Sicherheiten

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, wird EKK auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

7. Gewährleistung

7.1 Vertragsgemäße Beschaffenheit

Die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Produkte bestimmt sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung einschließlich der ausdrücklich einbezogenen Vertragsunterlagen. Öffentliche Äußerungen, Produktinformationen, technische Datenblätter, Prospekte, Kataloge, Werbeausagen, Muster oder sonstige allgemeine Produktinformationen stellen weder eine Beschaffenheitsvereinbarung noch die Übernahme einer Garantie oder sonstigen Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar, sofern deren Verbindlichkeit nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Eine bestimmte Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck wird ausschließlich geschuldet, soweit diese ausdrücklich vereinbart wurde.

7.2 Material- und fertigungsbedingte Eigenschaften

Die von EKK hergestellten Produkte bestehen überwiegend aus glasfaserverstärkten Kunststoffen und werden insbesondere im Pultrusions- oder Filament-Winding-Verfahren hergestellt. Dem Kunden ist bekannt, dass diese Herstellungsverfahren sowie die verwendeten Werkstoffe material- und prozessbedingte Eigenschaften aufweisen. Insbesondere stellen Unterschiede im Faserverlauf, Schwankungen der Harzverteilung, geringfügige Farbton- oder Glanzabweichungen, Unterschiede der

Oberflächenstruktur, fertigungsbedingte Luftporeneinschlüsse, materialbedingte Maß-, Gewichts- und Dickentoleranzen, UV-bedingte Veränderungen, fertigungsbedingte Eigenspannungen sowie sonstige material- oder prozessbedingte Eigenschaften nach dem Stand der Technik keinen Sachmangel dar, sofern sie sich innerhalb der vereinbarten Spezifikation, der einschlägigen technischen Normen oder der branchenüblichen Fertigungstoleranzen bewegen und die vereinbarte Funktion oder Gebrauchstauglichkeit nicht wesentlich beeinträchtigen.

7.3 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde hat die gelieferten Produkte unverzüglich nach Ablieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang sorgfältig auf Identität, Vollständigkeit, offensichtliche Mängel und Transportschäden zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, Falschliefereien oder Mengenabweichungen sind spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Ablieferung in Textform anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Kenntniserlangung, in Textform anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat Art und Umfang der Beanstandung nachvollziehbar zu beschreiben und EKK Gelegenheit zur Untersuchung der beanstandeten Produkte zu geben. Beanstandete Produkte dürfen ohne vorherige Abstimmung mit EKK weder weiterverarbeitet noch verändert werden, soweit dies die Untersuchung beeinträchtigen würde. Soweit § 377 HGB Anwendung findet, gelten die gelieferten Produkte als genehmigt, wenn der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt.

7.4 Verwendung und Weiterverarbeitung

Vor der Weiterverarbeitung, Verbindung, Montage oder sonstigen Verwendung der Produkte hat der Kunde eigenverantwortlich zu prüfen, ob diese für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sind. Dies gilt insbesondere bei sicherheitsrelevanten Anwendungen, außergewöhnlichen chemischen, thermischen oder mechanischen Beanspruchungen sowie bei der Kombination mit Produkten anderer Hersteller. Werden erkennbare Mängel oder Abweichungen vor der Weiterverarbeitung nicht gerügt, entfällt die Gewährleistung insoweit, als der Mangel bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar gewesen wäre.

7.5 Anwendungstechnische Beratung

Technische Auskünfte, Berechnungen, Empfehlungen oder sonstige anwendungstechnische Beratungsleistungen erfolgen nach dem zum Zeitpunkt der Beratung bestehenden Kenntnisstand. Die Verantwortung für Konstruktion, Dimensionierung und Eignungsprüfung verbleibt beim Kunden, soweit diese nicht ausdrücklich von EKK übernommen wurde. Sie dienen ausschließlich der Unterstützung des Kunden und entbinden diesen nicht von seiner Verpflichtung, die Eignung der Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck eigenverantwortlich zu prüfen sowie erforderliche Versuche, Validierungen und Freigaben selbst durchzuführen. Durch Beratungsleistungen wird weder eine Beschaffenheitsvereinbarung noch eine Garantie oder Zusicherung bestimmter Eigenschaften begründet.

7.6 Muster, Prototypen und Erstmuster

Vom Kunden freigegebene Muster, Prototypen, Erstmuster oder Vorserien bilden die verbindliche Grundlage der anschließenden Serienfertigung. Dies gilt auch für elektronisch freigegebene Erstmuster. Beanstandungen hinsichtlich solcher Merkmale, die Gegenstand der Freigabe waren oder bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar gewesen wären, sind ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche wegen verdeckter Mängel sowie zwingende gesetzliche Rechte.

7.7 Nacherfüllung

Liegt ein rechtzeitig gerügter und berechtigter Sachmangel vor, leistet EKK nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Kunde hat EKK die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen sowie die beanstandeten Produkte auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. EKK ist berechtigt, die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung des unstreitigen Teils der Vergütung abhängig zu machen. Ersetzte Produkte oder ausgetauschte Teile gehen mit ihrem Ausbau in das Eigentum oder sonstige Verfügungsbefugnis von EKK über, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

7.8 Fehlschlagen der Nacherfüllung

Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, wird sie von EKK berechtigt verweigert oder ist sie dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis mindern oder – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Kapitel 8 dieser AGB.

7.9 Ausschluss von Mängelansprüchen

Mängelansprüche sind insbesondere ausgeschlossen, wenn der geltend gemachte Mangel auf einem der nachfolgenden Umstände beruht:

- Vorgaben, Zeichnungen, Spezifikationen oder Materialien des Kunden,
- natürlichem Verschleiß,
- unsachgemäßem Transport oder unsachgemäßer Lagerung,
- fehlerhafter Montage oder Weiterverarbeitung,
- nicht bestimmungsgemäßer Verwendung,
- unterlassener oder unsachgemäßer Wartung,
- eigenmächtigen Änderungen oder Instandsetzungen durch den Kunden oder Dritte,

- chemischen, thermischen oder mechanischen Einwirkungen außerhalb der vereinbarten Einsatzbedingungen,
- sonstigen Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Beweislast bleiben unberührt.

7.10 Verjährung

Mängelansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, aufgrund einer ausdrücklich übernommenen Garantie, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie in allen Fällen zwingender gesetzlicher Verjährungsvorschriften.

7.11 Rücksendungen

Rücksendungen beanstandeter Produkte bedürfen der vorherigen Abstimmung mit EKK. Erweist sich eine Beanstandung als unbegründet oder beruht sie auf Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden, ist EKK berechtigt, die durch Prüfung, Bearbeitung, Transport und Lagerung entstandenen angemessenen Kosten zu berechnen. Unfreie Rücksendungen werden nicht angenommen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

7.12 Ausschließlichkeit der Mängelrechte

Die in diesem Kapitel geregelten Rechte des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln sind abschließend und ausschließlich. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche, bestehen ausschließlich nach Maßgabe der Haftungsregelungen in Kapitel 8.

8. Haftung

8.1 Grundsatz der Haftung

Soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, richtet sich die Haftung von EKK nach den gesetzlichen Vorschriften. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen Pflichtverletzung, Lieferverzug, Unmöglichkeit, Mängeln, Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung.

8.2 Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet EKK nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Einhaltung eines Liefertermins stellt nur dann eine wesentliche Vertragspflicht dar, wenn der Liefertermin von EKK ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurde und die termingerechte Lieferung nach dem bei Vertragsschluss für EKK erkennbaren Vertragszweck für die Durchführung des Vertrages von wesentlicher Bedeutung ist. Unverbindliche Lieferzeitangaben, Plantermine und voraussichtliche Liefertermine begründen keine wesentliche Vertragspflicht. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

8.3 Haftungshöchstgrenze

Die nach Ziffer 8.2 bestehende Haftung ist je Schadensereignis zusätzlich auf den zweifachen Nettoauftragswert des konkret betroffenen Liefer- oder Leistungsumfanges oder auf die zum Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehende Deckungssumme der einschlägigen Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung von EKK begrenzt, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

8.4 Ausschluss mittelbarer Schäden

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet EKK – vorbehaltlich Ziffer 8.9 – nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere nicht für Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Nutzungsausfälle, Produktionsstillstände, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, Finanzierungskosten, Datenverluste, Reputationsschäden oder Kosten von Rückrufaktionen des Kunden. Der vorstehende Ausschluss gilt nicht, soweit EKK eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt hat und der betreffende Schaden bei Vertragsschluss als typische und vorhersehbare Folge der Pflichtverletzung erkennbar war. In diesem Fall gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffern 8.2 und 8.3.

8.5 Mitverschulden des Kunden

Hat der Kunde durch eine Verletzung seiner Mitwirkungs-, Prüfungs-, Freigabe-, Untersuchungs-, Rüge-, Lagerungs-, Montage- oder sonstigen Vertragspflichten zur Entstehung oder Erhöhung eines Schadens beigetragen, sind die Grundsätze des Mitverschuldens (§ 254 BGB) anzuwenden. Dies gilt insbesondere bei fehlerhaften Kundenvorgaben, verspäteten Freigaben, unterlassener Wareneingangsprüfung, Weiterverarbeitung erkennbar mangelhafter Produkte, nicht bestimmungsgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Wartung.

8.6 Schutzrechtsverletzungen

Beruhend Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise auf Zeichnungen, Spezifikationen, Materialvorgaben oder sonstigen Weisungen des Kunden und werden hierdurch Rechte Dritter verletzt, stellt der Kunde EKK von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der angemessenen

Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten hat. EKK wird den Kunden über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich informieren und ihm Gelegenheit geben, an der Rechtsverteidigung mitzuwirken.

8.7 Produkthaftung und Produktrückrufe

Werden sicherheitsrelevante Produktmängel bekannt oder ordnen Behörden Maßnahmen hinsichtlich gelieferter Produkte an, werden die Vertragsparteien einander unverzüglich informieren und bei der Aufklärung des Sachverhalts sowie der Durchführung angemessener Maßnahmen zusammenwirken. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie sonstige zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Die Kostentragung für Produktrückrufe oder vergleichbare Maßnahmen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach der jeweiligen Verantwortlichkeit der Vertragsparteien.

8.8 Haftung für Erfüllungsgehilfen

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von EKK.

8.9 Zwingende Haftung

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
- bei Übernahme einer ausdrücklich vereinbarten Garantie,
- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,
- soweit nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungsbeschränkung unzulässig ist.

8.10 Ausschließlichkeit der Haftungsregelungen

Über die Bestimmungen dieses Kapitels hinausgehende Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche bestehen nur, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften dies vorsehen. Hiervon unberührt bleiben ausschließlich die in Ziffer 8.9 genannten Ansprüche.

9. Compliance, Datenschutz und Schlussbestimmungen

9.1 Compliance

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Anbahnung, dem Abschluss, der Durchführung und der Beendigung der Vertragsbeziehung sämtliche auf sie anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Der Kunde stellt insbesondere sicher, dass weder er noch seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte gegen Vorschriften des Korruptions-, Kartell-, Geldwäsche-, Außenwirtschafts-, Sanktions-, Steuer- oder sonstigen anwendbaren Wirtschaftsrechts verstoßen.

9.2 Exportkontrolle und Sanktionen

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren exportkontroll-, außenwirtschafts-, zoll- und sanktionsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Von EKK gelieferte Produkte dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in Staaten geliefert, Personen oder Organisationen bereitgestellt, für unzulässige Endverwendungen eingesetzt oder Dritten zugänglich gemacht werden, soweit dies gegen nationale, europäische oder sonstige anwendbare Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften verstößt. Der Kunde wird EKK sämtliche zur Durchführung exportkontrollrechtlicher Prüfungen erforderlichen Informationen und Nachweise auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung stellen. Ist für die Durchführung des Vertrages eine behördliche Genehmigung erforderlich oder wird deren Erteilung verweigert, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen entsprechend. Wird die Genehmigung endgültig versagt oder ist die Vertragserfüllung aufgrund zwingender exportkontrollrechtlicher Vorschriften unzulässig, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen, soweit EKK die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.

9.3 Nachhaltigkeit und Lieferkettensorgfalt

Die Vertragsparteien werden sich im Rahmen der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften bemühen, die jeweils auf sie anwendbaren gesetzlichen Anforderungen in den Bereichen Umwelt-, Arbeits-, Gesundheits- und Menschenrechtsschutz sowie der Lieferkettensorgfalt einzuhalten. Soweit EKK aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Verpflichtungen gegenüber Dritten entsprechende Informationen oder Nachweise benötigt, wird der Kunde diese auf angemessene Anforderung zur Verfügung stellen. Verstößt der Kunde schwerwiegend gegen zwingende gesetzliche Compliance- oder Sorgfaltspflichten und beseitigt er den Verstoß trotz angemessener Fristsetzung nicht, ist EKK berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder – soweit einschlägig – vom Vertrag zurückzutreten.

9.4 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung der Vertragsbeziehung erforderlich oder gesetzlich zulässig ist. Soweit gesetzlich erforderlich, schließen die Vertragsparteien ergänzende Vereinbarungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere Vereinbarungen gemäß Art. 28 DSGVO. Jede Vertragspartei verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit. Weitergehende datenschutzrechtliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

9.5 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden technischen, kaufmännischen und sonstigen vertraulichen Informationen geheim zu halten und ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere technische Zeichnungen, CAD-Daten, Fertigungsunterlagen, Entwicklungsunterlagen, Prüfberichte, Kalkulationen, Rezepturen, Produktionsparameter, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sämtliche nicht allgemein zugänglichen kaufmännischen Informationen. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich für die Anbahnung und Durchführung des jeweiligen Vertrages verwendet werden. Der Kunde darf von EKK überlassene Produkte, Muster, Modelle, Prototypen, Zeichnungen, CAD-Daten, Fertigungsunterlagen, Fertigungsparameter oder sonstige technische Informationen insbesondere nicht zum Reverse Engineering, zur Nachkonstruktion oder zur Entwicklung, Herstellung oder Beschaffung konkurrierender Produkte oder Verfahren verwenden, analysieren oder durch Dritte verwenden oder analysieren lassen. Ziffer 2.2 bleibt unberührt. Zulässige Handlungen im Sinne von Ziffer 2.2, insbesondere solche zur bestimmungsgemäßen Verwendung, Prüfung oder Weiterverarbeitung der vertragsgemäß gelieferten Produkte, bleiben unberührt. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Mitarbeiter, Berater, verbundene Unternehmen oder sonstige vom Kunden eingesetzte Dritte ist nur zulässig, soweit diese die Informationen zur Durchführung des jeweiligen Vertrages benötigen und ihrerseits mindestens in entsprechendem Umfang zur Vertraulichkeit und zweckgebundenen Verwendung verpflichtet sind. Der Kunde haftet für Pflichtverletzungen dieser Personen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht über die Beendigung der Vertragsbeziehung hinaus fort, solange die betreffende Information weder allgemein bekannt noch rechtmäßig öffentlich zugänglich geworden ist. Die Verpflichtung gilt unabhängig davon, in welcher Form die Information übermittelt oder gespeichert wurde. Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer gelten nicht für Informationen, die der empfangenden Vertragspartei nachweislich bereits rechtmäßig bekannt waren, ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind, von einem hierzu berechtigten Dritten rechtmäßig erlangt wurden oder von der empfangenden Vertragspartei unabhängig entwickelt wurden. Gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt. Soweit gesetzlich zulässig, hat die zur Offenlegung verpflichtete Vertragspartei die andere Vertragspartei vorab zu informieren und die Offenlegung auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken.

9.6 Höhere Gewalt bei gesetzlichen Änderungen

Führen nach Vertragsschluss neu eingeführte oder geänderte gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen oder sonstige hoheitliche Maßnahmen dazu, dass die Vertragserfüllung wesentlich erschwert oder wirtschaftlich unzumutbar wird, werden die Vertragsparteien nach Treu und Glauben über eine angemessene Vertragsanpassung verhandeln. Ist eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zumutbar, richten sich die Rechte der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.7 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist – soweit gesetzlich zulässig und nichts Abweichendes vereinbart wurde – der Sitz von EKK.

9.8 Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – soweit gesetzlich zulässig – Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Sitz von EKK. EKK bleibt berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

9.9 Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen EKK und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

9.10 Form von Erklärungen

Soweit diese AGB oder zwingende gesetzliche Vorschriften keine strengere Form verlangen, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Mitteilungen nach Vertragsschluss mindestens der Textform. Elektronische Signaturen bleiben nach den gesetzlichen Vorschriften unberührt. Dies gilt insbesondere für Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts-, Minde-rungen-, Kündigungs- sowie sonstige vertragsrelevante Erklärungen.

9.11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit gesetzlich zulässig, richtet sich der Inhalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

9.12 Fortgeltung einzelner Bestimmungen

Bestimmungen dieser AGB, die nach ihrem Regelungszweck über die Beendigung der Vertragsbeziehung hinaus Wirkung entfalten sollen, bleiben auch nach Vertragsbeendigung wirksam. Dies gilt insbesondere für Regelungen über Vertraulichkeit, Geschäftsgeheimnisse, Immaterialgüterrechte, Eigentumsvorbehalt, Gewährleistung, Haftung, Exportkontrolle, Datenschutz, Gerichtsstand und Rechtswahl.

9.13 Inkrafttreten

Diese AGB gelten für alle Verträge, die ab ihrem Inkrafttreten abgeschlossen werden. Sie ersetzen alle zuvor verwendeten AGB der Ernst Kühne Kunststoffwerk GmbH & Co. KG für den jeweiligen Geschäftsbereich. Sie gelten bis zu ihrer ausdrücklichen Ersetzung durch eine neue Fassung.